Der Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 19. Hirschberg, Mittwoch den 5. März. **1851.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Deutschland.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

Sechs und zwanzigste Sitzung der Ersten Kammer am 22. Februar.

Minister: Simons, v. Westphalen, v. d. Heydt, Regierungskommissarius Scherer, v. Raumer.

Fortsetzung der Berathung des Preßgesetzes.

§. 6. lautet: „Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitschrift oder Zeitung soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden. Von jeder andern die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar 12 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist zurückzugeben, wenn die Schrift nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt."

Die Kommission empfiehlt statt „12 Stunden" zu setzen „24 Stunden", und schlägt für den letzten Satz folgende Fassung vor: „Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach 14 Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten."

v. Brünneck verlangt in seinem Amendement statt „24 Stunden vor ihrer Ausgabe" 2c. zu setzen: „gleichzeitig mit ihrer Ausgabe."

v. Vincke: Es ist gesagt worden, die Verfassung sei ein Gesetz wie jedes andere. Ich sage: die Verfassung ist der neue Bund zwischen König und Volk und ihr Bruch würde neue Zerwürfnisse hervorrufen. Für das alsdann erfolgende Unheil würde die rechte Seite des Hauses verantwortlich sein, da sie durch ihre Organe solche die Treue im Volke untergrabende Begriffe ausstreut. Ich erkläre mich gegen den Paragraphen, weil er auf einem Umwege die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung wieder einführt.

Graf Itzenplitz: Trotz der stattgefundenen Revolution hat kein Bruch zwischen König und Volk stattgefunden. Die Anhänglichkeit des Volkes an den König war stark genug, um allen Angriffen der Demokratie zu widerstehen. (Beifall.)

v. Vincke: Es hat allerdings eine Zwietracht zwischen König und Volk stattgefunden und im November 1848 wurde die Demokratie nicht allein durch die Bajonette, sondern auch durch die moralische Kraft der öffentlichen Meinung besiegt. (Links Beifall.)

v. Gerlach: Ein Bruch zwischen König und Volk ist niemals eingetreten, niemals stand das Volk seinem Könige gegenüber, also konnte auch von einem Frieden zwischen König und Volk nicht die Rede sein.

Der Regierungskommissarius Scherer: Die Regierung muß die Macht haben, die Versendung der Schriften zu inhibiren. Es würde zur Inhibition zu spät sein, wenn die Regierung erst in dem Augenblicke Kenntniß von dem Inhalte erhielte, wenn die Kolli bereits gepackt und zur Versendung bereit sind.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten v. Brünneck mit 87 gegen 37 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsvorschlag angenommen.

§. 7. lautet: „Erkennt das Gericht in einer Schrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so hat dasselbe auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Vernichtung zu verordnen, auch wenn eine gerichtliche Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können, oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist."

§. 8. lautet: „An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in der er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert."

Hermann: Zum Beweise, daß gegründete Besorgniß vorhanden ist, die Regierung werde das Gesetz mißbrauchen, erwähne ich die Thatsache, daß ein Buchhändler es ablehnt, eine Schrift des Abgeordneten Harkort „An die Bürger" zu verlegen, weil ihm von der Polizei mit der Konzessionsentziehung gedroht worden ist, wenn er dieselbe drucken ließe oder den Druck vermittelte.

Der Minister des Innern: Es ist hier nicht der Ort die Kammer mit der Entscheidung über spezielle Fälle zu behelligen.

§. 7. und 8. werden unverändert angenommen.

§. 9. wird in folgender Fassung angenommen.

„Auf jeder Druckschrift muß die Anstalt, aus welcher dieselbe hervorgegangen ist, bemerkt sein. Ausgenommen hiervon sind die nur den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare 2c. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers, oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein."

§. 10. wird mit geringer Veränderung angenommen und lautet:

„Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren."

§. 11. wird unverändert angenommen und lautet:

„Anschlagezettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet von der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar."

§. 12. wird mit unwesentlichen Veränderungen angenommen und lautet:

„Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke verkaufen, ausrufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden."

Der zweite Abschnitt des Gesetzes von §. 13. bis 29. handelt von der periodischen Presse.

§. 13. wird von der Kommission zu unveränderter Annahme empfohlen, doch sind mehrere Amendements eingebracht worden, welche zum Theil angenommen werden.

v. Buddenbrock: Es ist ein großer Unterschied zwischen Verfassungsbruch und Verfassungsveränderung; das erste ist ein Verbrechen, das zweite dürfte bald eine unerläßliche Pflicht für uns sein.

Brüggemann: Gerade die zu große Preßfreiheit hat der Wissenschaft am meisten geschadet. Im Verlauf der jüngstverflossenen Jahre hat sich ein großer Mangel an wissenschaftlichen Werken eingestellt.

Der Paragraph wird in folgender Fassung angenommen:

„Jede Zeitung, Zeitschrift und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung. Als Redakteure dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtsfähig sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Militärpersonen bedürfen, um als Redakteure oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde. Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, insofern die Zeitungen und Zeitschriften nicht zu den kautionspflichtigen Blättern gehören."

§. 14. wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Er lautet:

„Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu stellen."

§§. 15.—20, welche unverändert angenommen werden, lauten:

§. 15. „Diese Kaution beträgt in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer a. zur ersten Abtheilung gehören, 5000 rtl.; b. in Städten der zweiten Abtheilung 3000 rtl; c. in Städten der dritten Abtheilung 2000 rtl; d. an allen andern Orten 1000 rtl."

§. 16. „Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 15. festgesetzten Summe bestimmt."

§. 17. „Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen."

§. 18. „Für Ortschaften in einem zweimeiligen Umkreise der §. 15. aufgeführten Städte wird die Höhe der Kaution durch die Einwohnerzahl der letzteren bestimmt. Die Einwohnerzahl selbst wird immer nach der letzten amtlichen Zählung angenommen."

§. 19. „Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungshauptkasse des Bezirks, in baarem Gelde niedergelegt werden. Dieselbe wird mit vier Prozent in halbjährigen Zahlungen verzinset."

§. 20. „Die Zurückgabe der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei."

§§. 21. und 22. werden nach kurzer Debatte unverändert angenommen. Sie lauten:

§. 21. „Von der Kautionsstellung befreit bleiben periodische Blätter, welche a. lediglich für amtliche Bekanntmachungen, b. unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen für reinwissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind, c. lediglich Familien-Nachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten; d. Druckschriften, welche von den Kammern oder von den Königlichen Behörden herausgegeben werden."

§. 22. „Der Verpflichtung zur Kautionsstellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§ 23. wird nach dem Vorschlage der Kommission in folgender Fassung angenommen:

„Wird gegen einen der nach § 21. a. b. c. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe auch deshalb der Kautionspflicht und es ist die Kaution innerhalb acht Tagen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses an, nach den Bestimmungen des §. 14. ff. zu bestellen."

§§ 24.—26. werden ohne Diskussion unverändert angenommen und lauten:

§ 24. „Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen andern Forderungen für die Untersuchungskosten und Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Vollstreckung erfolgt, wenn die Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme."

§. 25. „Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb acht Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf. Vor der Ergänzung der Kaution darf das Blatt nicht weiter erscheinen."

§ 26. „Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten."

Sechs und zwanzigste Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Februar.

Minister: v. d. Heydt, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer.

Tagesordnung: Bericht der Kommission über mehrere Petitionen. Sie werden theils durch Verweisung an die betreffenden Ministerien, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Die Gewerberäthe zu Breslau und zu Minden beantragen Oeffentlichkeit für ihre Berathungen, welche ihnen von der Regierung verweigert ist. Die Kommission hält die Oeffentlichkeit bei den Berathungen der Gewerberäthe nicht für nützlich, sondern vielmehr für nachtheilig und beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag von der Kammer angenommen wird.

Die Mitglieder der freien Gemeinde zu Groß-Glogau bitten 1. um Verleihung von Korporationsrechten, eventuell um den baldigen Erlaß des hierauf bezüglichen, bereits verheißenen Gesetzes; 2. um Regelung der Civilstands-Gesetzgebung, namentlich in Bezug auf Aufgebote und Trauungen; 3. um Aufhebung der beschränkenden Preßverordnungen für religiöse Zeitschriften. In Berücksichtigung der Artikel 12. 13. 19. 31. der Verfassungsurkunde beantragt die Kommission diese Petition dem Kultus- und Justiz-Ministerium zu überweisen. Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Der Magistrat zu Heiligenbeil trägt darauf an, „der Einführung der den Gemeinden in den östlichen Provinzen zugedachten Gemeindeordnung vorzubeugen." Die Kommission will diese Petition dem Kultusministerium zur Berücksichtigung empfohlen wissen.

v. Uechtritz bestreitet die Kompetenz der Kammer und bringt zur Kenntniß der Kammer, wie sich die berechtigten Organe gegenüber einer Partei verhalten haben, die bestrebt ist, die Kammer zur Richterin über das Kirchenregiment zu machen. Es sind aus allen Provinzen eine große Menge Erklärungen eingegangen, aus Ostpreußen allein 125 mit 5000 Unterschriften. Darunter befindet sich auch eine von dem Kirchenkollegium zu Heiligenbeil, welches der Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths und die ersehnte vollkommene Organisation der Gemeinden als dessen erste That freudig begrüßt, und jede Urwahl in der Kirche zur Herstellung einer Verfassung gebenden Landessynode, für verderblich, und darum für verwerflich erachtet, besonders aber entschiedenen Protest einlegt gegen alle und jede Einmischung der Kammer in die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Der Kultusminister wiederholt was er am 8. Februar bei Gelegenheit einer ähnlichen Petition aus Breslau gesagt hat, und schließt mit den Worten: die Kirche besteht, sie besteht auf dem Grunde ihrer Verfassung, sie darf sich nicht gleich einer Sekte erst eine Verfassung suchen. Dennoch gibt es in der Verfassung genug, was der Ausbauung, Verbesserung und Vervollständigung bedürftig ist. Die Behörden der Kirche sind zum Theil nicht so organisirt, wie es sich für kirchliche Behörden ziemt. Die Vertretung der Gemeinden muß neu erbaut und zu neuer Lebensthätigkeit erweckt werden. Alle diese nothwendigen Entwickelungen müssen sich an die bestehende Verfassung anreihen, sonst würden sie keinen Erfolg versprechen. Ich muß darum die einfache Tagesordnung beantragen.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Antrag auf einfache Tagesordnung angenommen.

Die folgende Petition veranlaßt eine längere Debatte.

Der Buchhändler Rosenthal zu Hirschberg hat im März 1819 eine Druckerei errichtet und dieselbe zur Herausgabe von, wie er selbst sagt, radikal-demokratischen Zeitschriften benutzt. Die Gesetzgebung gestattete zu jener Zeit das Bestehen nicht konzessionirter Druckereien *), die Anlage fand daher ohne Konzession statt. Die von dem Petenten in Folge der Verordnung vom 5ten Juni 1850 erbetene Konzession wurde ihm verweigert, und eine Beschwerde beim Handelsministerium hatte kein anderes Resultat als die Bestätigung dieser Verweigerung. Petent glaubt sich verletzt, da eine spätere Verordnung ein früher erlangtes Recht nicht nehmen könne und die Haltung seiner Verlagsartikel nach Eintritt der neuen Vorschriften erst hätte abgewartet werden müssen, ehe man ihn seiner Tendenz wegen verurtheilte. Die Kommission hält dafür, daß die Erledigung dieser Beschwerde nach der einen oder der andern Seite durch die in der Berathung befindliche Preßgesetzgebung erfolgen müsse, und beantragt daher Uebergang zur Tagesordnung.

Fliegel: Ich ergreife das Wort vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, die ich einem Jeden gewahrt wissen will, er mag nun einer Stellung, einer Gesinnung oder einer Richtung angehören welcher er wolle. In Folge der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, welche die Preßfreiheit nicht durch Beschränkung der Druckereien behindert wissen wollte, entstanden eine Menge neuer Druckereien, und so auch die des Petenten. Durch die Verordnung vom 5. Juni 1850 wurde nicht das unbedingte Aufhören dieser Druckereien bestimmt, sondern sie durften mit Erlaubniß der Regierung fortbestehen, wenn sich die Besitzer innerhalb einer gewissen Frist wegen Ertheilung der Erlaubniß meldeten. Die Regierung versagte dem Petenten die Erlaubniß. Er ist alle Instanzen durchgegangen, aber vergeblich, und es blieb ihm also nichts übrig, als sich an die Kammer zu wenden. Es ist durch die Verordnung ganz in die Willkühr der Behörde gestellt, ob sie den Betrieb der Druckerei gestatten will oder nicht, eine Willkühr, die uns veranlassen muß, die Folgen derselben mit allen gesetzlichen Mitteln zu beseitigen. Der Petent selbst sagt, er habe radikal-demokratische Zwecke verfolgt. Ich bin mit der Art und Weise, wie sich wenigstens in Einem Produkte dieser Druckerei, einem Wochenblatte, seine Gesinnung aussprach, nicht einverstanden, ich habe sie entschieden gemißbilligt, dennoch glaube ich, hätte die Regierung den Petenten erst verwarnen müssen. Ich lasse es dahingestellt, ob die

---

*) Oder ignorirte vielmehr die zu jener Zeit wie Pilze hervorschießenden Pressen.

Regierung auch diejenigen Druckereien untersagt hat, welche nicht radikal-demokratische, sondern radikal-aristokratische und radikal-absolutistische Zwecke verfolgt haben. In der Anwendung der Verordnung auf früher erlaubter Weise entstandene Druckereien durch deren Untersagung liegt die Ungerechtigkeit. Die Vermögens-Konfiskation ist abgeschafft. Es kommt aber einer Vermögenskonfiskation gleich, wenn jemandem der Betrieb der Anstalt untersagt wird, worin er seine finanziellen und geistigen Kräfte niedergelegt hat. Die Kommission hat auf Tagesordnung angetragen, weil dergleichen Uebelständen durch die Berathung über die Preßgesetzgebung vorgebeugt werden wird. Wenn wir darauf warten wollen, so kann dem Petenten unser Beschluß nicht mehr zu gute kommen. Sollte auch die neue Preßgesetzgebung liberaler sein, als die Verordnung vom 5. Juni, so würde das nichts helfen, denn durch diese Verordnung ist dann schon reiner Tisch geschaffen und das Preßgesetz wird dann dergleichen Druckereien nicht mehr vorfinden. Aus diesen Gründen beantrage ich, diese Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe abzugeben.

Der Handelsminister: Nicht die Verordnung vom 5. Juni 1850, sondern die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 §. 48. macht die Genehmigung abhängig von der Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit. Die Regierung zu Liegnitz hat großes Bedenken getragen, nach den Bedingungen der Gewerbeordnung die Konzession zu ertheilen, sie hat im Gegentheil den Petenten nicht für zuverläßig erachtet. Die Gründe der Verweigerung hatte die Regierung dem Petenten gesetzlich nicht mitzutheilen. Der Hauptgrund war aber, daß der Petent drei Wochenschriften herausgegeben hat, welche politisch und religiös destruktive Tendenzen verfolgten, und darum hielt sie es für ihre Pflicht ihm die Konzession zu verweigern. Auf die bei mir eingegangene Beschwerde habe ich die Verfügung der Regierung zu Liegnitz nicht mißbilligen können und ihre Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erachten müssen. Das Gesetz vom Jahre 1845 macht die Prüfung der Konzessions-Erfordernisse lediglich von dem Ermessen der Behörden abhängig.

Beseler: Es fragt sich, ob das Gesetz von 1845 wegen der Gewerbskonzessionen fortbestanden hat bis zum 5. Juni 1850, denn die Verordnung vom 5 Juni 1850 enthält die Bestimmung, daß die Gewerbeordnung vom 17. Juni 1845 in Beziehung auf Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker u. s. w. wieder hergestellt werde. Diese Bestimmung ist um so auffallender, da in der octroyrten Verfassung vom 5. Dez. 1848 ausdrücklich gesagt war: alle solche Beschränkungen der Preßfreiheit, welche durch Konzessionen der Sicherheitsbestellungen und dergl. stattfinden, sollen fernerhin keine Geltung haben. In der jetzt geltenden Verfassung heißt es: „Die Censur darf nicht wieder eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit geschieht nur im Wege der Gesetzgebung." Es kann also eine Beschränkung der Preßfreiheit durch Entziehung der Konzessionen u. s. w. nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Die Verfassung von 1848 hat aber jedenfalls gegolten bis zur Festsetzung der jetzigen Verfassung. Diese Ansicht hat auch früher das Staatsministerium gehabt, denn in der von den Ministern von Manteuffel, v. d. Heydt und von Rabe unterzeichneten Verfügung vom 18. August 1849 an alle Regierungen heißt es: „Nach dem Inhalt des Artikels 24 der Verfassungsurkunde kann die Bestimmung des § 48 der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Lithographen, Buch- und Steindrucker von einer durch die Regierungen zu ertheilenden, durch Zuläßigkeit und Unbescholtenheit, so wie durch Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung bedingten Konzession nicht ferner zur Anwendung kommen. Vielmehr unterliegt der Betrieb dieser Gewerbe fortan nur den allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse des selbstständigen Gewerbetriebes in den §§. 16 ff. der Gemeindeordnung. Wenngleich der Artikel 24 der Verfassungsurkunde nur die Beschränkung des Buchhandels ausdrücklich aufhebt, während im §. 48 der Gewerbeordnung neben den Buch- und Kunsthändlern die Verkäufer von Flugschriften und Bildern noch besonders genannt sind, so muß das im §. 48 ausgesprochene Erforderniß einer Konzession doch auch in Betreff dieser letzteren für aufgehoben erachtet werden, da die Absicht des Artikels 24 der Verfassungsurkunde dahingeht, die Beschränkungen zu beseitigen, welchen die Befugniß zum Betriebe der mit dem Druck und dem Absatz der Erzeugnisse der Presse sich befassenden Gesetze nach der bisherigen Gesetzgebung unterworfen war." Das Ministerium hat in den der Verordnung vom 5. Juni beigegebenen Motiven sich über die noch bestehende Giltigkeit des Gewerbegesetzes von 1848 ausgesprochen und ist ganz im Gegensatz zu jener Verfügung von 1849 zu der Ansicht gekommen, es sei durch die Verfassung vom 5. Dez. 1848 gar keine Veränderung in dem Rechtszustande eingetreten. Das Gewerbegesetz vom Jahre 1845, welches im Jahre 1849 für unbedingt aufgehoben erklärt wurde, soll im Jahre 1850 wiederum vollständig giltig sein. Ist aber das Gewerbegesetz vom Jahre 1845 durch die Verfassung vom Jahre 1848 aufgehoben worden, so kann auch die Verordnung vom 5. Juni 1850 für diejenigen, welche in der Zwischenzeit eine Berechtigung erworben hatten, keine rückwirkende Kraft haben. Sollte diese rückwirkende Kraft stattfinden, so hätte die anomale Wirkung müssen von Seiten Sr. Majestät des Königs ausdrücklich sanctionirt sein. Außerdem hat auch der Herr Handelsminister nichts angeführt, woraus man entnehmen könnte, daß der Petent irgendwie den Strafgesetzen verfallen sei und in der Ausübung seines Gewerbes etwas Verbrecherisches begangen habe, sondern nur, daß er eine Tendenz verfolgt, die von dem Minister abgewehrt und weder von dem Abgeordneten Fliegel, noch auch von mir getheilt wird. Aber das kann kein Grund sein, eine Druckerei zu schließen, wenn Jemand eine politische Ansicht hat, die nicht gefällt, und vielleicht auch begründetem Tadel ausgesetzt ist, die aber an sich nichts Verbrecherisches enthält und nicht zu verbrecherischen Aeußerungen gekommen ist. Wenn einer Verordnung rückwirkende Kraft beigelegt wird, so wird Jemand um wohlerworbene Privatrechte gebracht. Ich beantrage die Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Handelsminister: Allerdings haben die Departements-Minister geglaubt, daß das in der Verfügung vom 18. Aug. 1849 nachgelassene Verfahren übereinstimme mit der bezüglichen Bestimmung der Verfassung vom 5. Dez. 1848. Nachdem aber diese Verfassungsbestimmung, wie sie früher lautete, beseitigt ist, konnte fortan nur die publizirte Verfassung vom 31. Januar maßgebend sein. Nach dieser Verfassung sollen Beschränkungen der Presse nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 ist ein Spezialgesetz, das weder durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben, noch durch die Verfassung vom Januar 1850 beseitigt worden ist. Was also die Ertheilung der Gewerbe-Konzessionen betrifft, so können die Behörden nur nach der bestehenden Gesetzgebung darüber erkennen. Die Verordnung vom 5ten Juni 1850 hat natürlich Gesetzeskraft, und da sie sagt, daß die Verordnung von 1845 noch giltig ist, so konnte auch diese nur maßgebend sein. Es ist gesagt worden, daß der Petent nichts straffälliges begangen habe. Davon macht aber die Gewerbeordnung von 1848 die Konzessionsverweigerung nicht abhängig, sondern davon, ob die Behörde den Petenten für zuverläßig erachtet oder nicht. Diese Zuverläßigkeit hat nach der Ueberzeugung der Regierung gefehlt und deshalb ist die Konzession nicht ertheilt worden.

v. Vincke: Ich finde es sehr erklärlich, daß das Staatsministerium seine Ansicht geändert hat. Hat es doch seine Ansicht in viel wichtigeren Fragen, wovon die ganze Zukunft des Landes abhängt, geändert, um wievielmehr in den Preßangelegenheiten. Es ist gesagt worden, die Verordnung vom 5. Juni 1850 habe die Bestimmung der Gewerbeordnung wiederhergestellt. Es h

delt sich aber gar nicht um Wiederherstellung des Gesetzes vom Jahre 1845. In §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1850 heißt es: „Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung sind als aufgehoben nicht zu betrachten.“ Es ist also die Ansicht ausgesprochen, als ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung niemals aufgehoben wären. Daß sie aber aufgehoben sind, ergibt sich aus §. 24 der Verfassungsurkunde, deren Rechtsgiltigkeit das Ministerium, welches sie oktroyirt hat, und nachdem die Kammern ihre Zustimmung ertheilt haben, gewiß nicht in Zweifel ziehen wird. Da nun die Verfassung vom 5. Dez. ausdrücklich eine entgegengesetzte Bestimmung enthält, so versteht es sich von selbst, daß die Gewerbeordnung in diesem Punkte als aufgehoben betrachtet werden muß. Der Petent befand sich also in seinem vollen Rechte, wenn er, ohne eine Konzession einzuholen, eine Buchdruckerei errichtete. Wir würden uns der allerschreiendsten Rechtsverletzung schuldig machen, wenn wir solche begründete Ansprüche nicht unterstützen wollten. Dem Petenten soll sein Recht entzogen werden, weil er seine Druckerei zur Herausgabe von radikal-demokratischen Zeitschriften benutzt hat. Er soll also bestraft werden mit dem Verluste seines in das Gewerbe gesteckten Geldes. Das scheint mir nicht blos unbillig, sondern auch ungerecht, und darf in einem Staate, der die Devise „Suum cuique!“ an der Stirn trägt, nimmermehr geduldet werden.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Kommission auf Tagesordnung verworfen, dagegen der Antrag des Abgeordneten Fliegel, diese Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung abzugeben, angenommen.

Berlin, den 27. Februar. Von allen Seiten laufen Reklamationen gegen die unveränderte Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung auf dem platten Lande ein, und zwar nicht bloß von Seiten der Dominien, sondern noch weit mehr von Seiten der Gemeinden. Es ist namentlich die Kostspieligkeit der neuen Verwaltung, welche die Gemeinden abschreckt. Sodann treten auch sehr viele derselben mit dem offenen und ehrenwerthen Geständnisse hervor, daß es in ihrer Mitte an Leuten fehle, die zu einer so büreaumäßigen Führung der Verwaltung, wie das neue Gesetz sie fordere, befähigt seien. Die Bildung der Sammtgemeinden findet an dem lokalen Gemeingeiste der einzelnen Gemeinden häufig einen nicht unbegründeten Widerstand. Endlich aber fürchten viele Gemeinden, daß die künftige Wahl der Gemeinde-Beamten nach dem in dem neuen Gesetze vorgeschriebenen Wahl-Modus zu einer raschen Verschleuderung des Gemeinde-Vermögens führen werde; eine nicht fern liegende Besorgniß. Es wird an der Regierung und den Kammern sein, diesen voraussichtlichen Uebelständen noch rechtzeitig zu begegnen.

Greifswald, den 24. Februar. Der Prozeß gegen Hassenpflug ist wieder aufgenommen. Der Staats-Anwalt hat gegen den kurhessischen Minister-Präsidenten die Anklage wegen Fälschung erhoben, die Anklage-Kammer des Kreis-Gerichts hat sie bestätigt, und die öffentliche Verhandlung ist auf den 19. März festgesetzt.

Sachsen.

Dresden, den 25. Februar. In der zweiten Kammer wird das neue Wahlgesetz berathen. Die Grundzüge desselben bestehen im Wesentlichen darin, daß der Stand der Rittergutsbesitzer als solcher aufgehoben und mit den Bauerguts-besitzern zu einem ländlichen Wahlkörper nach allgemeinem Census vermischt, daß das königliche Ernennungsrecht für die erste Kammer bezüglich des Kreises der Wahlfähigen erweitert und daß der activen und passiven Wahlfähigkeit der Unangesessenen eine größere Ausdehnung gegeben werden soll. — Der den Ständen übergebene Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Grundrechte, bestimmt, daß die Grundrechte aufgehoben werden, und daß nur diejenigen, welche die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Briefgeheimniß feststellen, noch in Kraft bleiben.

Dresden, den 26. Februar. Der König hat am 31. Dezember 1850 zum Andenken an den Stammvater der königlichen Linie des Hauses Sachsen, Herzog Albrecht den Beherzten, einen neuen Orden unter der Benennung Albrecht-Orden gegründet. Nützliche dem Staate geleistete Dienste, Auszeichnung durch bürgerliche Tugend, Wissenschaft, Kunst und sonstiger Erwerb von Ansprüchen auf die Allerhöchste Erkenntlichkeit bedingen die Aufnahme in den Orden, der aus fünf Klassen besteht, Großkreuzen, Komthuren erster und zweiter Klasse, Ritterkreuzen und Kleinkreuzen.

Dresden, den 26. Februar. Man will hier unter den jetzigen leitenden Personen Oesterreichs, Baiern und Sachsens, eine viel größere Annäherung bemerkt haben, als während der früheren Sitzungen, während eine unverkennbare Kälte gegen die Bundesgenossen von Hannover und Würtemberg eingetreten zu sein scheint. Die Thätigkeit der zweiten Kommission behandelt augenblicklich das Verhältniß der Einzelverfassungen zur eventuellen Bundesverfassung. Die Berathungen in den materiellen Fragen lassen, wie man hört, ebenfalls noch keinen Abschluß in den Zollangelegenheiten hoffen, sondern stellen nur die möglicherweise erreichbare Annäherung in einzelnen Fragen fest.

Dresden, den 23. Febr. Folgendes ist der Wortlaut des schon erwähnten Bescheides, welchen die Aeltesten der sogenannten „freien Gemeinde“ von dem Kultusministerium auf ihr Gesuch erhalten haben, woraus zu entnehmen, wie die obersten Staatsbehörden diese angeblichen Gemeinden beurtheilt:

„Bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts haben Sie, als angeblicher Rath der Aeltesten einer freien christlichen Gemeinde allhier, unter Beziehung auf eine frühere von Herrn Friedrich Wichel unterzeichnete Eingabe gebeten:

dieser Gemeinde als christlicher Religionsgesellschaft Duldung angedeihen zu lassen.

Das Ministerium kann sich aber zu einem diesem Gesuche entsprechenden Beschlusse nicht veranlaßt finden.

Die sogenannten freien Gemeinden, wenn sie sich auch Religions-Gesellschaften, sogar „christliche, nennen, sind keine religiösen Vereine. Ihre Führer erklären den Glauben an Gott als etwas ganz Indifferentes. Sie anerkennen zwar eine Alles

schaffende und erhaltende Kraft, überlassen aber Jedem, welche Vorstellung er sich von dieser Kraft machen, ob er sich darunter einen höchst vollkommenen Geist oder eine bewußt- und willenlos wirkende Kraft denken wolle. Sie erklären den christlichen Glauben bis auf den letzten Rest desselben als Irrthum und Aberglauben und wollen ihn durch eine philosophische Anschauung verdrängen, die nur das Diesseits in Betrachtung zieht. Sie befehden alle Religions-Gesellschaften, welche sich mit dem Verhältnisse des Menschen zu einem Gott beschäftigen, weil eine vernünftige Religion nur mit dem Verhältnisse des Menschen zu den Menschen sich zu beschäftigen habe. Sie verwerfen jeden religiösen Glauben und geben nur Andeutungen einer Sittenlehre, deren Summe die Begriffe: „Freiheit, Wahrheit und Brüderlichkeit" sein sollen. Sie rühmen sich zwar dem Zurufe des Apostels zu folgen: „Prüfet Alles und das Beste behaltet." Sie übersehen aber, daß der Mensch diese Prüfung fortsetzen soll sein Lebenlang bis ans Ende. Nach einer kurzen Prüfungsfrist verwerfen sie Alles, was mit den Händen sich nicht greifen läßt und finden dann in der selbstgeschaffenen Leere nichts, was der Prüfung noch werth wäre. Sie wollen, was im Evangelium verheißen wird, aus der menschlichen Gesellschaft eine Heerde machen, aber nicht eine Heerde mit einem Hirten, sondern eine Heerde, die in der Irre geht, ohne Hirten.

Ohne allen Glauben, ohne nur eine bestimmte Vorstellung von Gott giebt es aber keine Religion, keinen religiösen Kultus, keine religiöse Gemeinschaft.

Das Ministerium kann die freien Gemeinden nur nach den Kundgebungen ihrer Wortführer beurtheilen. Und das Treiben der hiesigen freien Gemeinde stimmt mit diesen Kundgebungen überein, die Eingangs gedachten Eingaben bestätigen auch, daß sie ganz auf dem hier angedeuteten Standpunkte steht.

In der von Wichel unterzeichneten Vorstellung wird gesagt: „Die hiesige freie Gemeinde verwerfe die Grundlehren des theologischen Protestantismus; sie habe keine Dogmen und könne keine zulassen; für die Ideen „Gott und Unsterblichkeit" bedürfte sie keines Glaubens, sie gingen aus der Wahrheit und ewigen Konsequenz der Schöpfung hervor; die Uebereinstimmung des Lebens mit dem Sittengesetze sei den freien Gemeinden die Hauptsache; der Kultusformen bedürften sie nur, um sich in Gemeinschaft zu erbauen und die Idee der göttlichen Majestät des Menschen zu nähren."

Sie erklären sich damit alles religiösen Glaubens bar, und der Kultus, welchen sie nicht der Gottheit, sondern dem Menschen widmen, kann ein religiöser nicht genannt werden.

Die hiesige freie Gemeinde ist sonach keine Religionsgesellschaft, und das Ministerium kann weder eine Duldung derselben aussprechen, noch überhaupt in Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die Kirchen sich mit der freien Gemeinde beschäftigen, es wäre denn, um die bestehenden Kirchen, die sie umzustürzen sich zur Aufgabe machen, in Schutz zu nehmen.

Ist das Ministerium zur Zeit in diesem Sinne noch nicht eingeschritten, so unterließ man es in der gewissen Hoffnung, daß die Mitglieder der freien Gemeinden, welche wirklich ein Bedürfniß religiöser Erkenntniß und religiöser Erbauung fühlen, am besten und gründlichsten durch ihre Zusammenkünfte und die darin gehaltenen Reden von dem Irrthume, in welchem sie befangen sind, werden geheilt werden.

Die Ueberwachung der freien Gemeinden, welche im Interesse des Staats und der christlichen Kirchen nothwendig ist, kann, da es dem Ministerium des Kultus an besondern Organen dazu fehlt, nur durch die Polizei-Behörden erfolgen. Diese haben dabei aber ganz selbstständig zu verfahren und es ist das Ministerium daher nicht in dem Falle, auf das von ihnen fernerweit eingereichte Gesuch, um Schutz gegen polizeiliches Einschreiten, etwas zu verfügen."

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel, den 25. Februar. Die Kommission, welche die Aufgabe hatte, das Verhalten der kurhessischen Offiziere zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, ob dieselben durch gepflogene gemeinschaftliche Verabredung sich eines Komplotts schuldig gemacht haben, hat sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß jene Offiziere nicht schuldig erachtet werden könnten.

Kassel, den 25. Februar. Der österreichische Kommissar Graf Leiningen ist seit gestern von Dresden zurück. — Der Fürst von Turn und Taxis ist heute endlich nach München abgereist. — Den beiden städtischen Polizeibeamten, welche sich noch immer in Haft befinden, ist seit mehreren Tagen die Erlaubniß geworden, täglich zwei Stunden innerhalb der Mauern des Kastells spazieren gehen zu dürfen. In den nächsten Tagen wird das Schützenbataillon und die Artillerie zurückerwartet. Die Polizei will Vorkehrungen treffen, daß diesen Truppen nicht ein so herzlicher Empfang zu Theil werde, als dem Leibregimente. Der Kurfürst soll sich deshalb sehr mißliebig geäußert haben.

Baiern.

München, den 21. Februar. Fürst von Oettingen-Wallerstein hat in der Kammer der Abgeordneten einen Antrag eingebracht, betreffend die ungesäumte Niederlegung der Papiere über die kurhessische Frage und über die bairische Intervention in jenem Lande. Der Antrag ist sehr scharf abgefaßt, und enthält in seinen Motiven den Versuch, jene Intervention als ungerechtfertigt darzustellen. Er beginnt mit den Worten: „Die verantwortlichen Minister des konstitutionellen bairischen Staates haben ein bairisches Kriegsheer nach dem gleichfalls konstitutionellen Kurhessen abgesendet, um dort das passive Festhalten aller Bevölkerungsschichten am beschwornen Landesrechte zu brechen, und Gerichte, Beamte, Geistlichkeit, Krieger, Bürger eines biedern, ordnungsliebenden Volksstammes mit Waffengewalt brutalem Willkührregimente zu unterwerfen."

München, den 26. Februar. Der Generalrechnung der königlichen Staatsschuldentilgungsanstalt zufolge beträgt der Stand der Staatsschulden am Schlusse des Jahres 1850:

1. alte Schuld:	120,196,713	Gulden	56 Kr.	2 Pf.
2. neue Schuld:	20,972,670	-	-	-
Gesammtschuld:	141,169,383	Gulden	56 Kr.	2 Pf.

Mecklenburg-Schwerin.

Meklenburg. Auf dem Malchiner Landtage beantragt die Regierung die Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 23. Mai 1849, da dasselbe sich als ein „Freibrief für Schurken und Frevler" erwiesen habe. Unter den Ständen ist die Ansicht vorhanden, daß es zur Aufhebung dieses Gesetzes nicht erst ihrer Genehmigung bedürfe, da es ohne ihre Einwilligung emanirt, mithin als nichtig zu betrachten sei. Ein Antrag, betreffend

das Verbot der Spielbank zu Dobberan, wurde abgelehnt.

Schleswig-Holstein.

Kiel, den 23. Februar. Dem landesherrlichen Regierungs-Kommissar Graf Reventlow-Criminill ist durch eine Deputation holsteinischer Fabrikanten und Kaufleute eine Petition überreicht worden, worin dringend um Wiederherstellung der früheren gemeinsamen Zollbeziehungen zwischen den Herzogthümern und dem Königreich ersucht wird. Die Petenten versichern, der Anschluß an das dänisch-schleswig'sche Zollsystem werde ebenso allgemein gewünscht, als der Anschluß an das deutsche Zollsystem gefürchtet. Während der Uebergangsphase zur festen politisch-administrativen Organisation der einzelnen Landestheile wird aber wohl wenig für die Regulirung der Zollverhältnisse geschehen können, denn zunächst müssen die staatlichen Grundlagen gewonnen sein, bevor an eine Erörterung und Feststellung der gemeinsamen materiellen Beziehungen gedacht werden kann.

Kiel, den 26. Februar. Nach glaubwürdigen Mittheilungen ist denjenigen Offizieren, welche vor dem Jahre 1848 in der dänischen Armee gedient und später am deutschen Reichskriege gegen Dänemark Theil genommen haben, nicht nur der fernere Aufenthalt gestattet, sondern es soll ihnen auch die von der Statthalterschaft bewilligte Pension gelassen werden. Die preußische Regierung soll auf dies Zugeständniß gedrungen haben, weil sie es nicht mit ihrer Ehre verträglich hält, daß dieselben, nachdem sie unter und mit den preußischen Fahnen gefochten haben, als Insurgenten behandelt würden. Es ist nur zu wünschen, daß diese Intervention sich auch auf die vielen entsetzten Beamten und Prediger erstrecken möchte, zumal sie ohne Urtheil und Recht ihr Amt verloren haben.

Altona, den 26. Februar. Das brasilianische Werbegeschäft wird in Hamburg immer noch betrieben. Die Angeworbenen werden bis zur Einschiffung für Rechnung der brasilianischen Regierung in einem nahe am Hafen belegenen Logirhause beherbergt. Die Einschiffung geschieht bei Nacht und den Angeworbenen ist das größte Stillschweigen anbefohlen. — Die österreichischen Soldaten müssen Abends um 8 Uhr in ihren Quartieren sein. Das Besuchen der Lokale in St. Pauli ist ihnen gänzlich untersagt.

Oesterreich.

Wien, den 26. Februar. Fürst Schwarzenberg ist gestern von Dresden zurückgekehrt und konferirt anhaltend mit dem Monarchen. Der Fürst äußert sich über die deutsche Frage mit dem größten Rückhalte, ist jedoch gutes Muths und zweifelt nicht an einer befriedigenden Lösung. — Von den Offizieren, welche sich bei der ungarischen und italienischen Revolution betheiligten, sind 114 amnestirt worden. — Als nächste Veränderung in der Strafprozeßordnung bezeichnet man die Wiedereinführung des schriftlichen Verfahrens in Appellationssachen und die Ausschließung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Fällen des Selbstgeständnisses der Verbrecher.

Wien, den 27. Februar. Das früher als Strafanstalt zu Venedig bestandene Bagno maritimo ist als solches aufgehoben worden und die Gerichtshöfe sind angewiesen, in den Urtheilen nicht mehr auf diese Strafart zu erkennen.

Brescia, den 20. Februar. Im Laufe dieser Woche wurden hier zehn standrechtliche Hinrichtungen vollstreckt. So bedauerlich dies klingt, so sind doch diese exemplarischen Abstrafungen vonnöthen, um den bösen Sinn einiger Klassen der Bevölkerung zu zähmen.

Zara, den 21. Februar. Kavas Pascha ist vorgestern unter militärischer Eskorte in Spalatro eingetroffen. Mostar hat sich unbedingt ergeben und sämmtliche Waffen ausgeliefert. Die Kompromittirten werden, mit Ausnahme der Rädelsführer, amnestirt. Am 15ten überschritten 300 türkische Kavalleristen das österreichische Gebiet, die Flüchtlinge verfolgend. Beim Anblick der österreichischen Patrouille hielten sie an. Ein österreichischer Soldat, welcher bemerkte, daß ein türkischer Soldat einen österreichischen Hirten angreifen wollte, entriß ihm das Gewehr. Die Türken feuerten auf die Unsrigen, welche das Feuer erwiderten, wodurch ein Türke verwundet wurde. Der türkische Kommandant, welcher deutsch sprach, erklärte, die Gebietsverletzung habe unfreiwillig in Verfolgung der Rebellen stattgefunden. Mehrere der Türken sprachen deutsch und ungarisch.

Frankreich.

Paris, den 24. Februar. Auf Befehl des Präsidenten der Republik sind die Urheber der beabsichtigten Demonstration verhaftet worden. Die Kirchenfeier verlief ruhig. Die Nationalgarde war ausgerückt. Das Volk und die Studenten legten an der Juli-Säule Kränze nieder. Mehrere Banketts haben stattgefunden.

Paris, den 24. Februar. Am heutigen Jahrestage der Revolution ist die Stadt in großer Bewegung; aber die Politik hat an derselben wenig Antheil. Zwar ziehen viele Arbeitergruppen mit Immortellen in den Knopflöchern die Boulevards entlang nach der Revolutionssäule, aber es geschieht nicht, wie sonst, in massenhaften Aufzügen und ohne den sonstigen Lärm. Kaum daß an der Julisäule von einzelnen Gruppen die Marseillaise angestimmt wurde; kaum daß hier und da der Ruf für die Republik erscholl. In der That ist es auch nicht eben zeitgemäß, viel Aufhebens von dem Gedenktage der Republik zu machen, zu einer Zeit, wo diese neue Republik von allen Seiten so gering geschätzt und aufgegeben wird, und nur deshalb noch ein solch kümmerliches Dasein fristet, weil man noch nicht darüber einig ist, wie man sie beseitigen soll. Man diskutirt bereits ganz unbefangen die Frage: ob Kaiserthum oder legitimes Königthum? ohne daß Jemand daran Anstoß nimmt.

Die beabsichtigte Massendeputation wollte der Nationalversammlung eine Petition überbringen, welche im Grunde

ein sehr unzweideutiges Mißtrauensvotum gewesen sein würde, denn es heißt darin: „Volksvertreter! Die 6 Mill. französischer Bürger, welche den Neffen des Kaisers zur Ausübung der Nationalsouverainetät gewählt haben, sind der Willensmeinung gewesen, daß derselbe mit der ganzen Würde umgeben werden solle, welche dem obersten Repräsentanten eines großen Volkes zukommt. Das neuliche Votum der Nationalversammlung, daß dem ersten Beamten der Republik eine erbärmliche Summe Geldes versagt, ist nicht nur eine Mißachtung der Würde des Landes, sondern auch ein Akt der Feindseligkeit gegen die Gesinnungen des Volkes. Das Land leidet, die Geschäfte stocken, die Majestät des Nationalwillens wird in seinem erhabensten Repräsentanten beschimpft. Wir kommen in Kraft unsers Rechts, das über eurem Mandat steht, um Euch zu bitten, der Unruhe ein Ende zu machen. Widerrufet Euer Votum! Beweiset durch die Annahme der Dotationssumme, daß Ihr nicht persönliche Feinde des Präsidenten seid! Dann werdet Ihr als aufrichtige Patrioten gehandelt haben, wo nicht, werdet Ihr Parteimenschen bleiben.

Aus dem Ausschußbericht über die neue Kreditforderung zur Unterhaltung der römischen Expeditions-Armee, die jetzt 10000 Mann und 1500 Pferde stark ist, erfährt man, daß es der französischen Regierung nicht bloß darum zu thun war, den Papst in seine Hauptstadt zurückzuführen, und seine persönliche Unabhängigkeit zu sichern, sondern man wollte auch verhindern, daß ganz Italien unter dem ausschließlichen Einfluß der einzigen Großmacht falle, die Herrin über einen Theil des italienischen Gebiets ist. Wenn man Oesterreich durch die Occupation Roms eine Art Besitzergreifung ganz Mittel-Italiens hätte vollenden lassen, so hätte man ihm alle Freiheit gegeben, um sein Uebergewicht über alle Punkte der Halbinsel definitiv auszudehnen und alle Staaten daran zu gewöhnen, sich nur in den Kreisen zu bewegen, die es ihm gefallen würde ihnen vorzuzeichnen.

Paris, den 26. Februar. Die von dem Minister des Innern in Betreff des Antrages auf allgemeine Amnestie abgegebenen Erklärungen haben um so mehr Aufsehen erregt, als man sich gewöhnt hatte, die äußerliche Ruhe und Ordnung als ein Beweis der innerlichen Beruhigung der Gemüther anzusehen. Nach den Aussagen des Ministers macht sich aber eine geheime Aufregung im Lande geltend, worauf auch die Berichte der Präfekten einstimmig hindeuten. Die sozialistische Partei zeigt eine ungewohnte Thätigkeit. Die Versammlungen werden häufiger. Die kleinen Vereine und Verbindungen, welche blos philanthropische Zwecke hatten oder zu haben vorgaben, nehmen politische Tendenzen an. Die Organisation der revolutionären Partei ist besonders im Süden und Osten stärker als man glaubt. Ihre Verbindung mit den Genfer Flüchtlingen ist nicht mehr zu bezweifeln. Der Augenblick scheint daher dem Minister schlecht gewählt, nun Personen wieder ins Land zurückkehren zu lassen, die keine Bürgschaft von einer Aenderung ihrer Gesinnungen gegen die Gesellschaft gegeben haben. Die Genfer Flüchtlinge haben an dem Komplott von Lyon die meiste Schuld und erhalten die Leidenschaften des Südens und Ostens fortwährend in Aufregung. Die Londoner enthüllen ihre Gesinnungen und Absichten und beschuldigen ihre Freunde in Paris der Trägheit und Thatlosigkeit. Die politischen Gefangenen in Belle Isle haben sich erst vor 14 Tagen empört, weil sie zwei Mal in der Woche ein und dasselbe Gericht erhielten, und 41 von ihnen mußten eingesperrt werden. — Der Ausschuß spricht seine Meinung dahin aus, daß es der Sturz der Gerechtigkeit und eine Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft sein würde, wenn man die beantragte allgemeine Amnestie bewilligen wollte.

Man spricht von einer Heirath des Präsidenten mit der ältesten Tochter der spanischen Königin Christine. Sie soll sehr schön sein und außer ihrer Mitgift eine jährliche Rente von 300,000 Fr. erhalten.

Der Redakteur des „Vote universel" ist wegen eines Artikels zu 8,000 Fr. Geldbuße, und außerdem als Herausgeber zu einjähriger und als Verfasser des Artikels zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

In Marseille haben am 24. Febr. Unruhen stattgefunden, und in Straßburg haben 72 Offiziere der National-Garde ihre Demission gegeben, weil ihnen nicht gestattet worden, am 24sten eine Revue abzuhalten.

Großbritannien und Irland.

London, den 24. Februar. Lord Russell ist im Begriff ein neues Kabinet zu bilden, nachdem Lord Stanley sich außer Stande erklärt hat, jetzt an die Spitze der Geschäfte zu treten. In Veranlassung der Ministerkrisis finden bei der Königin viele und lange Konferenzen statt. Die Börse bewahrt eine ziemlich feste Haltung.

Unter den Ausstellungsgegenständen aus Deutschland werden bis jetzt hervorgehoben: eine Kaffeekanne, welche mehr als 200 Tassen faßt; aus Nürnberg Meerschaum-Pfeifenköpfe von besonderer Größe und Schönheit; ein Pokal aus Elfenbein mit Gold ein- und ausgelegt; das Modell des magdeburger Doms (der Dom und alle äußeren und inneren Ornamente sammt dem Grabmahl des Bischofs Ernst sind aus Lindenholz geschnitten); das Modell des schönen nürnberger Brunnens; eine Damastdecke, welche auf jeder Seite ein anderes Muster, andere Farben und andere Stoffe hat; das Modell der Moritzburg in Halle; zwei leinene Tischgedecke, das eine mit dem Monument Walter Scotts und das andre mit dem Kölner Dom; ein runder drehbarer Damensattel; eine vollständige gußeiserne Menagerie.

(Nebst Beilage.)

London, den 26. Februar. Lord Russell hat am Montage dem Unterhause die verheißenen Erklärungen noch nicht zu geben vermocht, vielmehr das Haus ersucht die Sitzungen weiter bis zum nächsten Freitage zu vertagen, in der Hoffnung, daß bis dahin die Bildung eines neuen Ministeriums gelungen sein würde.

Italien.

Turin, den 18. Februar. Die Erhöhung der von dem Ministerium vorgeschlagenen Unterstützung von 100,000 Fr. für diejenigen Offiziere, welche in Venedig gekämpft haben, durch die Deputirtenkammer auf 130,000 Fr. ist von Oesterreich für eine Herausforderung angesehen worden. Auf Grund eines Artikels des Mailänder Friedens verlangt nun Oesterreich unter dem Vorwande der Gefahr eines zu großen Zusammenflusses von Flüchtlingen in Piemont und um Sardinien vor den Intriguen der Schweizer und Londoner Flüchtlinge zu schützen, gewisse feste Plätze in Piemont zur Sicherheit der benachbarten österreichischen Provinzen zu besetzen.

Ferrara, den 21. Februar. Gestern sind 480 Mann des Kaiserregiments aus dem Venetianischen hier eingetroffen und werden morgen nach Bologna gehen. Weitere und stärkere Truppenzüge werden noch erwartet.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, den 18. Februar. Seit voriger Woche haben die gestern Abend in wachsendem Zunehmen begriffenen Volksaufläufe in den Straßen der Hauptstadt stattgefunden. Sie begannen damit, daß die in Deutschland vor mehreren Jahren mehrfach vorgekommenen und, wie es scheint, über Upsala hier eingeführten Gänsemärsche von 4- bis 500 Personen aufgeführt wurden, bekanntlich darin bestehend, daß alle Theilnehmer einzeln hinter einander gehend irgend einer bestimmten Person schweigend und ruhig fortwährend folgen. Am Freitag dauerten diese Züge bis tief in die Nacht. Sonnabend fanden Konflikte mit der Polizei statt; von diesem Abend an war bereits die Leibgarde zu Pferde dagegen auskommandirt. Sonntag und Montag Abend nahmen die Aufläufe immer mehr zu und strömten immer mehr Neugierige herbei, obgleich 30 am Sonnabend Verhaftete schon Sonntag wieder größtentheils freigegeben wurden. Gestern hat der Oberstatthalter eine Bekanntmachung gegen diese Gänsemärsche erlassen, dennoch waren die Volkshaufen gestern Abend noch zahlreicher als vorher und Hurrahrufen und Steinwürfe gegen die Polizeibeamten, von denen mehrere verwundet wurden, kamen vor. Die meisten gestern Abend Verhafteten sind indeß noch in der Nacht wieder freigelassen.

In der Nacht zwischen Sonntag und Montag ist ein Kourier, nach „Morgenbladet" ein Offizier der Leibgarde, an den König nach Christiania abgegangen.

Sonntag Abend 10 Uhr war der auf dem Heumarkt aufmarschirte Zug 1000 Mann stark. Die Verhafteten, unter denen sehr viele Handwerksgesellen, leugnen jede Gewaltthat; man hat über die, welche mit Steinen in der Tasche ergriffen wurden, oder gegen die bestimmte Aussagen wegen Verletzung der Polizeidiener vorlagen, weitere Untersuchung vorbehalten. Die Zusammenrottungen bestehen meist aus wohlgekleideten Personen.

Christiania, den 18. Februar. In Stordal und im Städtchen Levanger, nördlich von Drontheim, haben sich dieser Tage ziemlich ernstliche Exzesse zugetragen. An ersterem Orte hatte sich ein ansehnlicher Menschenhaufe zusammengerottet, um Holz in einer Privatwaldung zu fällen, ohne sich um das Verbot der Ortsbehörde zu kümmern, und bereits einen Theil des unerlaubt gefällten Holzes fortgeschafft, nachdem die von dem Eigenthümer herbeigerufene Hilfe gewaltsam vertrieben worden. In Levanger war einer der demokratischen Unruhestifter, welche das Land durchziehen und das Volk durch verderbliche Lehren irre leiten, wegen aufrührerischer Reden ins Gefängniß gebracht worden, welches hierauf von etwa 200 Personen in der Absicht, ihn zu befreien, angegriffen wurde, jedoch ohne Erfolg. Leider wurden der Amtmann und der Ortsrichter mit Steinwürfen verfolgt. Um die Wiederkehr ähnlicher Exzesse während der Instruktion des Prozesses zu verhindern, ist sowohl in Stordal wie in Levanger Militär requirirt worden. Gleich nachdem diese Nachrichten eingegangen, ließ der König augenblicklich die strengsten Befehle zur unverzüglichen Unterdrückung dieser Unruhen und zur Habhaftwerdung der Schuldigen, sowie erforderlichenfalls für die Zusammenziehung ansehnlicherer Streitkräfte ertheilen. Heute eingegangenen Berichten zufolge hatten sich auch an den beiden folgenden Tagen ähnliche Exzesse in Levanger ereignet. Der Gouverneur der Provinz war bereits angelangt, nachdem er eine hinlängliche Militairmacht zusammengezogen, die von dem besten Geiste beseelt war. Man hofft daher, daß in Folge so kräftiger Maßregeln Ordnung und Ruhe bald hergestellt sein werden und daß die große Mehrzahl der von Böswilligen irregeleiteten Menge zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sein wird.

Rußland und Polen.

Kalisch, den 18. Februar. Der Administrations-Rath hat bekannt gemacht, daß an der österreichischen und preußischen Grenze, in einer Entfernung von 3 Meilen, sich keine Juden niederlassen dürfen, um so die vorzüglichsten Leiter der Zoll-Defraudation unschädlich zu machen. Es werden nur solche Juden in dem bezeichneten Umkreise geduldet, welche in Fabriken arbeiten, oder königliche Güter in Pacht haben, oder Brauereien und Brennereien mit Konsens besitzen.

Nord-Amerika.

New-York, den 5. Febr. Nach den offiziellen Listen der Volkszählung von 1850 beträgt jetzt die Gesammtbevöl-

kerung der Vereinigten Staaten Nordamerikas 23,674,706, worunter 3,300,000 Sklaven. Seit 1840 hat also die Bevölkerung um 6,700,000 oder beinahe um 40 Prozent zugenommen.

Der Giftmischer.

(Fortsetzung.)

Herr Gondre trat mit dem Schreiber in das Zimmer zu dem Fremden. Die Gerichtsdiener blieben vor der Thüre, mit der Instruktion, auf jeden Wink bereit zu sein.

Mit feierlichen Schritten und finsterer Amtsmiene näherte sich der Diener der Themis dem Reisenden. Dieser schien sehr bestürzt und verlegen.

Jetzt begann ein Verhör.

„Wer sind Sie?"

— „Ein Reisender."

„Ihr Name?"

— „Ich reise inkognito."

„Das ist keine Antwort gegen eine obrigkeitliche Person. Man wird schon Mittel finden, Ihnen die Zunge zu lösen."

— „Wie komm' ich zu einer solchen Behandlung? mein Herr!"

„Die Frage werden Sie sich am besten selbst beantworten können. Sie haben sich höchst verdächtig gemacht, und noch dazu wegen eines Attentats, wobei Jedem die Haut schaudern muß."

— „Das ich nicht wüßte!"

„Welche Frechheit! — Sie leugnen! Wohl, so sollen Sie auf der Stelle überführt werden." Herr Gondre rief nun die Gerichtsdiener in's Zimmer, befahl ihnen, das in der Fenstervertiefung liegende Felleisen aufzuheben, es auf einen Tisch zu legen und aufzuschnüren. Er selbst wühlte nun in solchem unter den darin befindlichen wenigen Habseligkeiten und zog die mit Gift überschriebenen versiegelten Pakete hervor.

„Was sagen Sie dazu? Herr!"

Der Ueberführte stand wie vom Donner gerührt da; er biß die Lippen zusammen, zuckte krampfhaft mit den Händen, seine Knie zitterten, er schien einer Ohnmacht nahe.

„Was sagen Sie dazu?" wiederholte Herr Gondre mit donnernder Stimme.

Nach einer langen Pause schien der Fremde wieder zu sich zu kommen und einige Fassung zu gewinnen.

— „Ich kann es nicht leugnen," stammelte er: „daß ich diese Packetchen bei mir habe."

„Das nicht blos," schrie Herr Gondre: „Sie haben sie auch gemacht, wie der achtjährige Sohn der Inhaberin dieses Gasthofes mit eigenen Augen gesehen hat."

— „Auch das räum' ich ein," erklärte der Unbekannte: „aber Ihnen, mein Herr, werde und darf ich über die eigentlichen Bewandtnisse davon nicht nähern Auskunft geben. Nur des Königs Majestät allein kann ich das Geheimniß entdecken. Es sind Dinge von sonderbarer und außerordentlicher Art, daß ich sie keinem Andern anvertrauen werde."

Der Inquirent schüttelte bedenklich den Kopf.

— „Hier hilft kein Kopfschütteln," sprach mit zuversichtlichem, fast trotzigem Tone der Unbekannte: „keine Gewalt auf der ganzen Erde soll mich dazu zwingen, den wahren Zusammenhang aufzuklären. Lassen Sie mich zu Sr. Majestät bringen. Nur seiner geheiligten Person will ich Aufschluß geben. Ich bleibe stumm, selbst wenn Sie mich auf die Folter spannen lassen sollten. Mit meinem wichtigen Geheimniß will ich lieber mein Leben aushauchen, als es Ihnen oder einem Andern, mit Ausnahme Sr. Majestät, offenbaren. Sie können nicht beurtheilen, wie wichtig es ist, und ich mache Sie wegen aller Folgen verantwortlich, die daraus entspringen können, wenn Sie mir mein Verlangen verweigern."

Herr Gondre stutzte. Er brannte zwar vor Neugier, den Schleier dieses Geheimnisses zu lüften, aber einer solchen ihm angedrohten Verantwortung sich auszusetzen, war doch ein Wagstück, das ihm Kopf und Kragen kosten konnte.

Die Wahl war daher nicht schwer. Er erklärte dem Fremden, daß er seinem Verlangen genügen, und ihn, als einen Arrestanten, unter sicherer Bedeckung nach Paris abführen lassen würde.

Damit war der Verdächtige sehr zufrieden.

Sein Felleisen wurde mit dem Inhalt, nachdem zuvor die hervorgezogenen Päckchen wieder sorgfältig hineingelegt worden, zugeschnürt, mit Binsfaden umwunden und mit einem Amtssiegel mehrmals versi

gelt. Er erhielt einen Gerichtsdiener als Wache in seinem Zimmer, bis die nöthigen Anstalten zu seiner Abführung getroffen sein würden.

Als Herr Gondre ihn verließ, sagte ihm noch der Arrestant: „Vergessen Sie es nicht, mein Herr! daß ich kein Vagabonde, kein gemeiner Herumtreiber bin. Ich erwarte also, daß man mich anständig behandeln und mir unterwegs keine Veranlassung geben wird, mich in Paris darüber bei des Königs Majestät beschweren zu dürfen."

„Curios!" brummte der Inquirent vor sich, und sagte dann im Weggehen: „Das versteht sich von selbst, mein Herr! daran hätten Sie mich nicht erst erinnern dürfen."

Es erschien auch bald eine bequeme Chaise mit Postpferden vor den drei Lilien. Von Seiten der Behörde wurde der Wittwe die Zeche des Verhafteten bezahlt, und dieser stieg mit einer Gerichtsperson in den Wagen, neben dem Postillon setzte sich ein schnurbärtiger, bärbeißiger Kerl, mit einem Säbel und einem Schießgewehr bewaffnet.

So reiste man Tag und Nacht. Der Begleiter des Arrestanten war zwar anfänglich gegen diesen sehr zurückhaltend, finster und einsylbig; aber die heitere Laune des Letztern, seine Sorglosigkeit und seine witzigen Einfälle stimmten ihn bald zu Gunsten seines Gefangenen, und ob er zwar immer auf seiner Hut war, daß er ihm nicht entwischen möchte, so benahm er sich doch sonst sehr artig gegen ihn. Man ließ sich auf der Reise in den Wirthshäusern nichts abgehen, es ging ja auf Kosten des Königs, und der Begleiter des Giftmischers stellte es sogar diesem anheim, die Beköstigungen unterwegs nach seinem Geschmack zu bestellen. Das that solcher denn auch, ohne zu knausern, und verrieth dabei eine sehr leckere Zunge. An Wein wurde nichts gespart, und der Fremde schien eine genaue Kenntniß von den besten Arten und Jahrgängen zu haben.

So traf man denn in Paris ein. Der Postillon fuhr vor dem Hôtel des Polizei-Chefs vor. Es war sehr spät des Abends, der Polizei-Chef im Theater, und einer seiner Untergebenen nahm den Arrestanten in Empfang, nebst dem versiegelten Bericht des Herrn Gondre aus Lyon, gab dem mit ihm nach Paris gesandten Begleiter eine Bescheinigung der richtigen Ablieferung seines Arrestanten, und ließ Letzterem sogleich in der Bastille eine Wohnung, bis auf Weiteres, anweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Oeffentliche Gerichts-Verhandlungen in Hirschberg.

Sitzung am 27. Februar 1851.

Die Königl. Staatsanwaltschaft und Gerichtshof sind besetzt wie am 22. Februar.

In der heutigen Sitzung kamen nur 2 Untersuchungen zur Verhandlung.

1. Der Mühlhelfer August Tschentscher, von hier, ist angeklagt wegen Mahlsteuer-Defraudation. Demselben stand der Rechtsanwalt Aschenborn als Vertheidiger zur Seite. Der Letztere zeigte zuförderst an, daß der Angeklagte sich bei der Resolution des Steueramtes beruhigen wollte, und auf das von ihm beanspruchte richterliche Gehör verzichte, weil er bei der Mobilmachung als Landwehrmann mit eingezogen gewesen, und deßhalb auf Grund der Amnestie-Ordre vom 23. Dezember v. J. auf seine Begnadigung hoffe. Der Königl. Staatsanwalt bezweifelte keinesweges, daß der Angeklagte aus dem angeführten Grunde begnadigt werden würde, beharrte aber auf der Untersuchung und Verhandlung der Sache, da es nicht gestattet sei, eine einmal eingeleitete Untersuchung auf andre Weise, als durch Erkenntniß zu beendigen. Der Gerichtshof zog sich zurück, und beschloß, die Sache weiter zu verhandeln. Die Anklage wurde demnach dem Angeschuldigten vorgelesen, und in dieser ihm zur Last gelegt, daß bei der Revision einer hiesigen Mühle durch Steuerbeamte derselbe betroffen wurde, wie er einen Sack Mehl nach einem nicht declarirten Raum der Mühle getragen. Als er darüber zur Rede gestellt wurde, läugnete er dies, und bat die Beamten, nicht in den bezeichneten Raum hineinzugehen. Diese gingen jedoch in jenen Raum, einen Pferdestall, hinein, und fanden dort eine große Menge unbezetteltes Mehlgut aufgestellt. Tschentscher producirte hierauf Mehlfreischeine für jenes Mahlgut, doch stimmten dieselben mit dem vorgefundenen Mehle nicht überein. Einige Stunden später wiederholten die Beamten die Revision, und fanden bei dieser in den declarirten Räumen der Mühle noch drei Säcke mit Mehl ohne Bezettelung. Der Angeklagte räumte diese Vergehen in allen Punkten ein. Der Königl Staatsanwalt beantragte daher auf Grund dieses Geständnisses, und da Tschentscher wegen Defraudation früher noch nicht bestraft worden, denselben zum 4fachen Ersatz der defraudirten Steuer mit 26 rtlr. oder im Unvermögensfalle zu 3 Wochen Gefängniß, und überdies zur Confiskation des unbezettelt gefundenen Mahlguts im Werth von 25 rtlr. zu verurtheilen. Der Angeschuldigte hatte zu seiner Vertheidigung nichts anzuführen, und der Vertheidiger desselben übergab dem Gericht nur noch das Zeugniß der Militär-Behörde, daß derselbe bei der Mobilmachung mit zu den Fahnen eingezogen gewesen Der Gerichtshof zog sich zurück, und erkannte nach den Anträgen der Königl. Staatsanwaltschaft.

2. Die unverehelichte Anna Selinski, von Schmiedeberg, ist angeklagt wegen eines großen und kleinen Familien-Diebstahls. Dieselbe hatte ihrer Mutter im Oktober v. J. mehrere Sachen von Werth gestohlen, sich damit ent-

*

fernt, diese Sachen in Breslau verkauft, von dem Erlös desselben mehrere Wochen gelebt, und war alsdann auf ihrer Rückreise in Schweidnitz ergriffen und nach Hause geschickt worden. Dort entwendete sie ihrer Mutter wiederum eine Taschen-Uhr von der Wand, und verkaufte dieselbe ebenfalls. Die Mutter derselben hatte auf ihre Bestrafung deswegen angetragen. Die Angeschuldigte gestand diese Entwendungen ein, und ihre Mutter bestättigte vor Gericht ihren Antrag auf Bestrafung, und die Art und Weise, wie ihre Tochter sie bestohlen hatte. Der Königl. Staatsanwalt beantragte demnach die Angeschuldigte zu 8 Wochen Gefängniß, und nach ausgestandener Strafe zu einjähriger Polizei-Aufsicht zu verurtheilen. Die Angeklagte führte zu ihrer Vertheidigung an, daß sie, vermittelst des aus den gestohlenen Sachen gelösten Geldes, sich habe ein Unterkommen in einer andern Stadt verschaffen wollen, da ihre Mutter ihr den Unterhalt im älterlichen Hause verweigere. Der Gerichtshof zog sich zurück, und erkannte gegen die ꝛc. Selinski auf 6 Wochen Gefängniß und einjährige Polizei-Aufsicht.

Familien-Angelegenheiten.

Verbindungs-Anzeige.

884. (Verspätet.)
Die am 25. d. M. hierselbst erfolgte eheliche Verbindung ihrer dritten Tochter, Rosalie, mit dem Pastor Lothar Kraudt zu Groß-Rinnersdorf, zeigen ihren Freunden und Bekannten ergebenst an:

Bolkenhain, den 28. Februar 1851.

Der Steuer-Einnehmer Wülfing nebst Frau.

Todesfall-Anzeige.

881. In der vergangenen Nacht um drei Uhr schied aus unserer Mitte sanft nach langen und schweren, doch mit Ruhe und Ergebung getragenen Leiden, in Folge der Luftröhrenschwindsucht, unser lieber Sohn und Bruder der Oeconom Eduard Louis Prentzel im bald vollendeten 33sten Lebens-Jahre. Statt besonderer Meldung widmet diese ergebenste Anzeige allen geehrten Freunden: Die Familie Prentzel.

Lauban, den 22. Februar 1851.

Herrn Kaufmann Menzel
in Greifenberg, theilnehmend gewidmet.

Wenn die zarte Hand der Liebe
  Blüthen sich zum Strauße pflückt,
Und mit sanftem Seelen-Triebe
  Ihres Herzens Liebling schmückt,

Niemals wirst Du mit ihr rechten
  Wenn sie stets die schönsten bricht
Und zu duftigen Geflechten
  Selbst der Knospen schonet nicht;

Darum wenn die höchste Liebe
  Zarte Lebens-Blumen pflückt,
Zürne nicht dem Engels-Triebe,
  Der den Thron der Gottheit schmückt.

— d. — n. — n.

905. **Danksagung.**
Der Unterfertigte bekam als Folge der Gicht ein so heftiges Zittern an der Hand, daß er nicht schreiben konnte; durch den Gebrauch der Goldberger'schen Kette aber, die er um die zitternde Hand legte, konnte er die Hand zum Schreiben wieder gebrauchen. Auch bekam er als Folge von Nässe und Erkältung auf einem Speisgang zu einem Kranken ein Gichtleiden am linken Arm, so daß er mit der Hand nicht in die Rocktasche fahren konnte; er legte die Kette auf die linke Schulter an und konnte schon am andern Tage die Hand wie sonst gebrauchen; so wie, seit er diese Kette trägt, ein Gicht- oder rheumatisches Reißen, das früher sehr heftig und langdauernd war, wann sich ein solches einstellt, gleich wieder aufhört. Er kann daher die wohlthätigen Wirkungen dieser Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten aus eigener Erfahrung bezeugen, und bestens empfehlen.

Strobl bei Salzburg, den 13. März 1849.

Joh. Keitlechner, Pfarrvicar.

Das am 27. v. Mts. hier zum Besten der Armen stattgefundene Concert hat (incl. eines von Herrn W. J. mit 10 Rthlr. bezahlten Billets) eine Einnahme von 70 Rthlr. 20 Sgr. gewährt.
Sämmtlichen Herren und Damen, die durch ihre Talente dies Unternehmen so bereitwillig unterstützten, desgleichen auch dem Musik-Dirigenten Herrn Elger, sei hiermit der aufrichtigste Dank.

Warmbrunn, den 2. März 1851.

907. **Concert-Anzeige.**
Freitag den 7. März wird im Saale der Gallerie das dritte und letzte Abonnement-Concert stattfinden.
Nach dem Concert wird ein Tänzchen arrangirt.
Zu recht zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein:

Julius Elger, Musik-Dirigent.

Warmbrunn, den 5. März 1851.

896. **Donnerstag, den 6. März, Handwerkerverein.**
Der Handwerkerverein versammelt sich von jetzt ab alle 14 Tage, Donnerstag Abends halb 8 Uhr, im kleinen Schützensaale. Zunft.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

875. Mit Hülfe eines verhältnißmäßig sehr bedeutenden jährlichen Zuschusses von Seiten des Staates, unter großer Bereitwilligkeit der betreffenden Dominien und Gemeinden ist es gelungen, neuerdings in einer Anzahl von Dörfern hiesigen Kreises Spinnschulen einzurichten, welche nicht allein zum Zweck haben, Kinder, und so weit es geht, Erwachsene in der verbesserten Flachsbereitung, Hechelei und Spinnerei auf dem Westphälischen Rade gründlich auszubilden, sondern in denen man auch ganz besonders beabsichtigt, die zahllosen Kinder, welche bisher durch täglich Betteln ihren Unterhalt erworben, an nützliche Beschäftigung, Ordnung, Pünktlichkeit und Sitte zu gewöhnen. So sind jetzt in mehreren dieser Spinnschulen 20 bis 30 Kin-

der, die man früher nur auf der Landstraße sich herumtreiben sah, fleißig zusammen, und wird ihnen in der Spinnschule täglich zweimal Brodt ausgetheilt, um auf diese Weise ihnen einen Ersatz für die frühere Art des Erwerbes zu gewähren. Wenn durch Staatsmittel für das vollständige Inventarium und für die Besoldung des Spinnlehrers, durch die Dominien resp. Gemeinden für Lokal, Heizung und Beleuchtung, sowie für die Brodtvertheilung gesorgt wird, so fehlt es namentlich in den Dörfern, in denen keine Dominien und besonders viel arme Kinder sind, dem größten Theile der letztern an den allernothwendigsten Bekleidungsgegenständen; viele von ihnen sind im wahren Sinne des Wortes nur mit Lumpen behängt.

Es ist dringend nothwendig und wünschenswerth, die armen Kinder zu bekleiden, damit auch zugleich Liebe für Reinlichkeit und Ordnung in ihnen erweckt werde, und richte ich daher an alle Kinderfreunde die vertrauensvolle ergebene Bitte, alte Bekleidungsgegenstände jeder Art für Knaben und Mädchen, zu deren Annahme in Hirschberg der landräthliche Privat-Secretair Richter, in Schmiedeberg der Polizei-Inspector Stelzer bereit sind, zur gewissenhaften Verwendung mir zukommen zu lassen.

Etwaige baare Beiträge, welche im Bureau des Landraths-Amtes mit großem Dank angenommen werden, würden zum Ankauf von besonders gutem Flachs Behufs Prämirung der ärmsten und fleißigsten Kinder, sowie zur Instandsetzung der Kleidungsstücke verwandt werden.

Hirschberg, den 24. Februar 1851.

Der Königliche Landrath.
v. Grävenitz.

---

900. Nothwendiger Verkauf.

Das zum Gottfried Matternschen Nachlasse gehörige sub No. 120. zu Warmbrunn A. G. A., hiesigen Kreises, belegene Auenhaus

auf 66 Thlr. 20 Sgr.

ortsgerichtlich abgeschätzt, soll

den 31. Mai c., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Hirschberg den 17. Februar 1851.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

---

871. Subhastations-Patent.

Die den Karl Posner'schen Erben gehörige, zu Wederau, Kreis Bolkenhain, belegene Freihäuslerstelle No. 49, abgeschätzt zu 902 Rthl., soll am

13. Juni d. J. 10 Uhr

vor dem Kreis-Gerichts-Direktor Mantell im Audienz-Zimmer subhastirt werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind im Büreau III einzusehen. Unbekannte Realinteressenten werden gleichzeitig zur Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen vorgeladen.

Striegau den 10. Februar 1851.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

---

424. Subhastations-Patent.

Zum Wiederverkauf der zur nothwendigen Subhastation gestellten gewesenen Scholzschen, und vom Christian Gottlieb Söllner erstandenen, gerichtlich auf 4610 Thl. 16 Sgr. abgeschätzten Mahlmühle sub Nr. 190 zu Petersdorf steht auf

den 2. Mai 1851, Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Gerichtslokale Termin an.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen; die Kaufsbedingungen sollen im Bietungstermine festgestellt werden.

Auf dieser Mühle haftet sub Rub. III No. 5 laut Consens v. 2. April 1805 und 20. August 1814 für den Eugenius Frömmrich ein Kapital von 600 Thlr. zu 5 pro Cent Zinsen.

Bei der erfolgten Subhastation kam dieses Kapital nebst Zinsen zusammen mit 686 Thlr 27 Sg. 6 Pf. zur Hebung.

Alle unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte an den gedachten Kaufgelderantheil Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Anmeldung derselben auf

den 2. Mai 1851, Vormittags 10 Uhr,

mit vorgeladen, unter der Verwarnung der Präclusion.

Hermsdorf u. K. den 14. Dezember 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Vogten.

---

774. Verkaufs-Anzeige.

Kreisgerichts-Kommission Schönau.

Eine zu Ober-Falkenhayn Schönauer Kreises belegene, dem Christian Hoffmann gehörige Parcelle Schwarzholz soll

den 28. März c Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen liegen in der Registratur zur Einsicht offen.

---

891. Holz-Verkauf.

In dem Königlich Arnsberger Forst-Revier sollen aus den Schlägen pro $18^{49}/_{50}$, Distrikt Ausgespann und Teichlehne: 25 Klaftern Fichten-Knüppel, Lämmerhau 13½ Schock Reissig; aus den Schlägen pro $18^{50}/_{51}$: Distrikt Bergfreiheit, Ausgespann, Buchenlehne, Baudenbusch und Dreiborn, 54 Stück Fichten-Klötze, 1 St. Kiefern, 33 St. Fichten, 33 St. Buchen-Nutzholz, 1¼ Schock Fichten-Doppelstangen, 2 Schock Fichten-Halbstangen; Distrikt Bergfreiheit, Ausgespann: 46 Klaftern Fichten-Scheitholz, 30 desgl. Knüppel; Weisteborn und Schlammhaufen: 23 Schock Weiden-Reissig; Buchenlehne 2½ Schock Buchen-Reissig; Teichlehne 31 Klaftern Fichten-Stöcke,

am Montag, d. 10. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe „zum schwarzen Roß" hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schmiedeberg, den 1. März 1851.

Königliche Forst-Revier-Verwaltung.
Encke.

---

873. Freiwillige Auction.

Das zum Riedel'schen Bauergute Nr. 65 von Ober-Alzenau gehörige, in dem sogenannten Gräditzwalde auf einer Waldparcelle stehende Holz soll in termino

den 12. März c. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle freiwillig verauctionirt werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Goldberg den 20. Februar 1851.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

899. Die Passage durch den Seiffersdorfer Dominial-Niederhof auf dem Wege zwischen Jannowitz und Maiwaldau ist von jetzt ab wieder geschlossen, da die hinter dem Hofe vorbeiführende Landstraße wieder in fahrbaren Stand gesetzt ist.

Seiffersdorf, den 1. März 1851.

Die Polizei-Verwaltung.

823. **Auktion.**

Donnerstag, den 6. März, früh von 9 Uhr ab, sollen im hiesigen Zeughause eine Menge ausrangirter Bekleidungs-Gegenstände, worunter auch Reitzeugstücke, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Hirschberg, den 25. Februar 1851.

gez. **von Herwarth,**

Major und **Bataillons-Commandeur.**

833. **Länderei-Verpachtung.**

Mehrere zum Königlich Arnsberger Forstrevier gehörige, in den Distrikten Rohmühlsiebig, Bergfreiheit, Tränke, Gotteshilfe, Brände, Gemeindebusch belegene Rodefelder sollen am

Donnerstag den 6. März c.,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum schwarzen Roß hieselbst auf Ein Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg, den 26. Februar 1851.

Königliche Forstrevier-Verwaltung.

Encke.

908. Pachtgesuch.

Eine im Hirschberg-Schönauer, Goldberg oder Löwenberger Kreise gut gelegene eingängige Mahlmühle, welche indeß ohne Veränderung am bestehenden Gewerke zu einem andern Betriebe benutzt werden könnte, oder ein anderes kleines Wasserwerk, wo aber auch im Sommer ausreichend Wasser vorhanden ist, wird von einem pünktlichen Miether bald zu pachten gesucht. Offerten mit näherer Angabe des Grundstücks selbst, werden in der Expedition des Boten franco erbeten.

315. Oeffentlicher Dank.

Die am 24. v. Mts. Abends nach 7 Uhr ausgebrochene Feuersbrunst bedrohte auch mein Bauergut, und nur der schnell herbeigeeilten Hilfe edler Menschenfreunde, die durch baldige Herbeischaffung der Spritze und rastlose Thätigkeit mein Eigenthum schützten, verdanke ich es nächst Gott, daß ich keinen Verlust zu beklagen habe. — Ihnen Allen, denen das schöne Bewußtsein treu erfüllter Bruderpflicht ihr höchster Lohn ist, wünsche ich, der Allmächtige möge Sie für Ihre treuen Liebesdienste in seine gnädige Obhut nehmen und Sie stets vor dergleichen schweren Unfällen schützen.

Berbisdorf, den 2. März 1851.

Opitz, Bauergutsbesitzer.

Oeffentlicher Dank.

Seit längerer Zeit sahe ich mich als Geschäftsreisender genöthiget, nur kleine Stationsreisen mit meinem Pferde zu machen, indem dasselbe ungeachtet thierärztlicher Behandlung immermehr erlahmte. Einer dieser Aezte erklärte das sonst so gesunde Pferd für buglahm und legte demselben ein Fontenell. Bei meiner Ankunft in Bolkenhain wandte ich mich an den Thierarzt Herrn Stephan daselbst, welcher nach gehöriger Untersuchung eine vereiterte Steingalle im Hufe vorfand, dieselbe binnen kurzer Zeit beseitigte und heilte, so daß ich nunmehr ungehindert reisen kann. Ich sage daher dem Thierarzt Herrn Stephan meinen herzlichen Dank.

874. Kahlmann.

Anzeigen vermischten Inhalts.

704. Agenten-Gesuch.

Solide und thätige Agenten für ein vortheilhaftes, überall selbst auf dem Lande leicht zu betreibendes Geschäft, welches namentlich bei zahlreicher Bekanntschaft sehr ausgebreitet werden kann, werden gegen 33 pCt. Provision gesucht und Anmeldungen unter W. T. an die Redaktion dieses Blattes mit genauer Angabe des Wohnortes franco erbeten.

Den Anfragenden wegen des Agentengesuchs zu einem gewinnbringenden Geschäft zur Antwort: daß uns unbekannt ist, was dies für ein Geschäft ist. Wir haben nur die Adressen der sich Meldenden an ein auswärtiges Handlungshaus zu befördern.

Die Expedition des Boten.

890. Das verbreitete Gerücht: als wäre mir bei der in den Märztagen 1848 in meiner Wohnung stattgehabten Plünderung auch ein werthvolles goldenes Kreuz gestohlen worden, muß ich als eine Unwahrheit, der wahrscheinlich eine boshafte Verleumdung zum Grunde liegen mag, erklären! Schmiedeberg, den 2. März 1851.

Professor Seyrlhuber.

Fünf Reichsthaler Belohnung

sichere ich Demjenigen zu, welcher mir den schändlichen Verleumder namhaft macht, so daß ich Denselben zu belangen vermag, durch welchen sich das Gerücht verbreitet, daß ich, so lange ich Orts-Steuer-Erheber gewesen bin, allmonatlich vier Thaler Steuer übrig gehabt hätte.

Neudorf am Gröditzberg, den 27. Februar 1851.

880. Rudolph, Gerichtsscholz.

898. Den Betheiligten in Nr. 17. d. B., S. 269 Inserat 784, rathe ich, sich ein besseres Gedächtniß zu verschaffen; da die qu. Rechnung schon vor Jahren nach einem abgehaltenen Gemeinde-Eingebot von mir im Gerichts-Kretscham öffentlich verlesen, also gelegt worden ist, und ich nicht Lust habe, es noch einmal zu thun. Besagte Rechnung ist bereits am 31. Mai 1848 von dem Gerichtsschreiber Taube angefertigt und an jenem Tage von den Deputirten als richtig anerkannt und unterzeichnet worden. Jene Rechnungen liegen, wenn es die Betheiligten der Mühe werth halten, bei mir zur Einsicht stets bereit, sie würden bei dieser Gelegenheit den noch nicht zurückerhaltenen Vorschuß der Deputirten, so wie die namhaften Reste einiger Kläger, resp. Betheiligter erblicken. Das Mandat als Rendant wurde mir auch nicht von den Klägern, sondern später von den Deputirten übertragen. Schließlich will ich die Betheiligten einer Mühe überheben, da ich mich selbst nenne.

Seidorf, den 2. März 1851. **Worbs, Bauergutsbesitzer.**

Schreibersche Wittwen-Pensions-Kasse
für alle Stände Preußens in Berlin.

Diese Kasse, welche einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhilft, hat sich seit ihrem kurzen Bestehen einer sehr regen Theilnahme zu erfreuen. Bei ihren auf ganz neuen Prinzipien beruhenden Einrichtungen, sehr billigen Prämien und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährt dieselbe vollkommene Sicherheit, so daß sie mit Recht überall empfohlen werden kann.

Prospekte werden gratis ausgegeben, auch sind Statuten, so wie jede wünschenswerthe Auskunft von mir zu erhalten.

Warmbrunn, den 1. März 1851.

872. Friedr. John, Bevollmächtigter.

---

883. Den geehrten Herren Equipagen-Besitzern die ergebene Anzeige, daß ich auch dieses Jahr die mir in Reparatur übergebenen, sowie neuen Wagen, wieder selbst lackire. Um gütige Aufträge bittet Eduard Schüssel,
Sattler und Wagenbauer in Hirschberg.

---

904. Durch vielfache Anfragen fühle ich mich zu der Erklärung veranlaßt: daß ich, nach wie vor, in meinen Freistunden zur Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, namentlich auch von Gelegenheits-Gedichten, bereit bin.
Preller in Schmiedeberg.

---

831. ☞ Auf eine Gebirgs-Natur-Rasenbleiche werden Unterzeichnete Hausleinewand, so wie Tischzeuge, Zwirn und Garn gegen Lieferungsscheine bis Ende Juni d. J. sammeln
Fischer, Brauermeister in Gerlachsdorf.
Geißler, Fleischermeister und Schankpächter in Hausdorf bei Jauer.
Kiesling, Tischlermeister in Bolkenhain.

Verkaufs-Anzeigen.

879. Unterzeichneter ist Willens sein unter Hypotheken-Nr. 5 zu Nicolstadt gelegenes Rustikal-Gut sofort aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe enthält außer durchgängig massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, vollständigem, im besten Zustande befindlichem lebenden und todten Inventarium, auch eine Ackerfläche von circa 270 Morgen größtentheils Weizenboden. Reelle Selbstkäufer haben sich gefälligst wegen Preis und Bedingungen entweder mündlich oder in portofreien Briefen an den Besitzer zu wenden. Baenisch,
Nicolstadt im Februar 1851. Gutsbesitzer.

---

878. Eine sich im besten Bauzustande befindliche Schmiede nebst einigem Ackerland, in einem lebhaften Dorfe nahe der Kreisstadt und einer bedeutenden Zucker-Raffinerie belegen, ist sofort aus freier Hand unter soliden Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei C. H. Neumann in Freyburg.

851.

Gasthof-Verkauf.

In einer der ersten Gebirgs-Kreis-Städte Schlesiens, ganz nahe einem der besuchtesten Badeorte, ist in der lebhaftesten Gegend ein sehr frequenter Gasthof, mit bedeutendem Hofraum und Stallungen, einem schönen Obstgarten und vollständig eingerichteter Brennerei versehen, zu verkaufen, und zu Johannis zu übergeben. Zum Angelde würden 2000 Thlr. erforderlich sein; das übrige kann bei prompter Zinszahlung ungekündigt längere Zeit darauf stehen bleiben. Nähere Auskunft giebt auf portofreie Anfragen und mündlich der Kaufmann Poppe zu Hirschberg, im Hause des Gärtner Heinrich am Graben.

---

886. **Verkaufs-Offerte.**

Eine schöne Freistelle in Adelsdorf, Goldberger Kreis, mit 26 Morgen pfluggängigem Boden 1ster Klasse, steht sofort, ohne Einmischung eines Dritten, im Ganzen oder auch getheilt, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere sagt der Schankwirth Beyer daselbst.

---

894. Geschäfts-Veränderung halber ist hierselbst ein Haus mit zwei Hintergebäuden und einem Gärtchen baldigst aus freier Hand ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. In dem Hause befinden sich 5 Stuben, Gewölbe, Keller, zwei Tischler-Werkstätte und eine Schlosser-Werkstatt. Der Verkäufer ist in der Expedition des Boten zu erfahren.

Hirschberg, den 2. März 1851.

889.

Guts-Verkauf.

Ein Freibauergut, in der Nähe von Hainau, mit circa 100 Morgen Acker und zwei großen Obstgärten, steht sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Commissions-Agent Härtel in Goldberg.

---

911. **Drei Musketen, welche auf 1500 Schritt einen Mann durchs Brett hindurch todtschießen, nebst 1500 dazu gehörigen Zündhütchen werden, Langgasse Nr. 148, billigst verkauft. Besonders zu empfehlen sind diese Gewehre den Militair-Vereinen.**

☞ Aecht englische Stahlfedern.

912. Direkt aus Birmingham, empfing ich eine Sendung von 50 Sorten ausgezeichneter Stahlfedern, das Gros (144 Stück) von 6 Sgr. bis 3 Rthlr., worunter sich hauptsächlich die Correspondenz- und Kanzleifedern durch besondere Elastizität empfehlen. Waldow.

---

764. Zu verkaufen stehen 50 bis 70 Schock schöne, junge, starke Pappel-Pflanzen, das Schock zu 2 Thaler, beim Revierförster Scholz in Neu-Wiese bei Pilgramsdorf.

---

893. Ein rothhaubiger Kakadu, der mehreres spricht, sehr zahm und liebenswürdig, ist für 30 rtl. in Schmiedeberg Nr. 217 zu verkaufen.

---

851. **Ortsveränderung wegen**
sind zu verkaufen
von heute ab: geschlissene und ungeschlissene Federn, neue Daunen und einige Stück schon gebrauchte Betten bei der Frau Fleischer in Herischdorf,
im Hause des Nagelschmied-Meister Herrn Carius.

---

885. **Verkauf einer Watte-Maschine.**

In Giersdorf bei Goldberg steht eine gangbare Watte-Maschine billig zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt der dortige Gerichtsschreiber.

---

913. ☞ Extra feine Vanille, circa 6 Pfund, welche ich, um damit zu räumen, auch Lothweise billigst empfehle. Waldow.

910. **Weißes u. couleurtes Seidenpapier,** in allen gangbaren Schattirungen, empfiehlt zu sehr billigem Preise Carl Klein.

893. **Nicht zu übersehen.**
Allen Musikliebhabern, besonders den Herren Cantoren und Lehrern Hirschberg's und seiner Umgebung, zeige ich an, daß durch Ableben des Besitzers ein altes, gutes, ausgespieltes Violoncell mit messingenem Beschlag und Wirbel, vom Instrumentenbauer Pfeiffer aus Prag, bald zu verkaufen steht bei Freudenberg, Schneidermeister.
Hirschberg, den 3. März 1851. Lichte Burggasse.

877. Den Herren Gutsbesitzern empfehle mein complettes Lager von Neuländer Alab. Dünger-Gyps, in ganzen und halben Tonnen, bei billigsten Preisen, zur gefälligen Beachtung.
Freiburg im März 1851. C. H. Neumann.

909. **Frisch angekommen:**
Vegetabilische Haartinktur in Fl. à $1\frac{1}{8}$ Rthlr.
Praktisches Rasirpulver in Schachteln à 3 Sgr.
Königs-Wasch- und Badepulver in Sch. à 3 Sgr.
Aechtes Klettenwurzel-Oel in Fl. à $7\frac{1}{2}$ Sgr.
Carl Wilhelm George, Markt Nr. 18.

902. Nutzkühe und Jungvieh sind zu verkaufen auf dem Gute Nr. 2 zu Herischdorf.

Kauf-Gesuch.

906. **Weiße Niesewurzel**
kauft Eduard Bettauer.

Zu vermiethen.

901. Die Bäckerei in der Gerichtsgasse, Nr. 243, ist vom 1. April ab zu vermiethen und zu beziehen.

882. In dem Hause des Herrn Streckenbach zu Warmbrunn ist eine kleine Stube, sowie eine dazugehörige Kammer und Holzremise zu vermiethen und zu Ostern zu beziehen. Ueber das Nähere giebt Auskunft
der Polizei-Sergeant Wörmel daselbst.

Personen finden Unterkommen.

876. ☞ Ein sittliches Dienstmädchen findet ein gutes Unterkommen in dem Hause eines ev. Geistlichen auf dem Lande. Nähere Auskunft ertheilt die Exped. d. Boten.

Personen suchen Unterkommen.

887. Ein in weiblichen Arbeiten geübtes junges Mädchen sucht zum 1. April d. J. auf dem Lande ein Unterkommen; dasselbe sieht weniger auf hohes Honorar, als auf gute Behandlung. Das Nähere hierüber unter der Chiffre: W. H. poste restante fr. Goldberg.

914. Ein unverheiratheter mit guten Zeugnissen versehener junger Mann, sucht als Bedienter oder Krankenpfleger ein baldiges Unterkommen. Auskunft ertheilt die Expd. d. B.

Gefunden.

892. Am vergangenen Freitage ist unweit meiner Wohnung von meinen Leuten ein Sack Hafer gefunden worden, der gegen Erstattung der Insertionsgebühren vom Eigenthümer bei mir abgeholt werden kann.
Buschvorwerk, den 2. März 1851.
Der Brauereibesitzer H. Schmidt.

Geld-Verkehr.

897. Kapitale von zweimal 100, 150, 200, 400 und 500 rtl. sind bald auszuleihen, und 3 bis 5000 rtl. werden pupillarisch primo (5 pro Cent) auf eine große Besitzung sofort gesucht. Näheres sagt der Commissionair G. Meyer.

888. **Geldverleihung.**
100 Thlr., 300 Thlr., zweimal 400 Thlr. und 800 Thlr. sind gegen pupillarische Sicherheit sofort zu verleihen. Näheres darüber ertheilt
der Commissions-Agent Härtel in Goldberg.

Wechsel- und Geld Cours.

Breslau, 1. März 1851.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon	—	$141\frac{1}{4}$
Hamburg in Banco, à vista	$150\frac{2}{3}$	—
dito dito 2 Mon.	$149\frac{11}{12}$	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	$6.\ 19\frac{2}{3}$
Wien - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - à vista	$100\frac{1}{12}$	—
dito - - - - - - - - 2 Mon.	—	$99\frac{1}{6}$
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten -	$95\frac{1}{4}$	—
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	—
Friedrichsd'or - - - - - - -	$113\frac{2}{3}$	—
Louisd'or - - - - - - - - - -	$108\frac{1}{3}$	—
Polnisch Courant - - - -	$94\frac{1}{4}$	—
WienerBanco-Noten à 150 Fl.	$79\frac{1}{6}$	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., $3\frac{1}{2}$ p. C	$85\frac{1}{12}$	--
Seehandl-Pr.-Sch, à 50 Rtl.	129	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr., 4 p.C.	—	$101\frac{1}{12}$
dito dito dito $3\frac{1}{2}$ p C.	$91\frac{5}{12}$	—
Schles.Pf.v.1000Rtl., $3\frac{1}{2}$ p.C	—	$95\frac{5}{12}$
dito dt. 500 - $3\frac{1}{2}$ p C.	—	—
dito Lit.B. 1000 - 4 p.C.	—	$101\frac{1}{6}$
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - $3\frac{1}{2}$ p.C.	92	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Breslau, 1. März 1851.

Actien-Course.	
Oberschl. Lit. A. - - - - - - -	116 G.
„ „ B. - - - - - - -	$109\frac{1}{4}$ Br.
„ „ Priorit. - - - - - -	—
Bresl.-Schweidn.-Freib. - -	$75\frac{1}{2}$ G.
„ „ Priorit.	—
Köln-Mindener - - - - - -	—
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	83 r.
Sächs.-Schl. Zus.-Sch. - - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	$75\frac{1}{4}$ Br.
Fr.-Wilh.-Nordb.-Zus.-Sch.	$37\frac{11}{12}$ Br.

Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 1. März 1851.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	1	25	—	1	21	—	1	13	—	1	2	—	—	25	—
Mittler	1	23	—	1	19	—	1	11	—	1	—	—	—	24	—
Niedriger	1	21	—	1	17	—	1	9	—	—	28	—	—	23	—

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.